

Allgemeine Vertrags- und Lizenzbedingungen der Business Control Software GmbH Bremke 15, 58638 Iserlohn

- Stand 08.11.2017 -

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen der Business Control Software GmbH (im Folgenden „BCS“ genannt).
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Kunden bzw. Lizenznehmers verpflichten BCS nur, wenn BCS sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Individualvereinbarungen bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern nur die AGB bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren.
- 1.4. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich- rechtlichen Sondervermögen“.

2. Art und Umfang der Leistung

- 2.1. Art und Umfang der von BCS für den Kunden zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den individuell abzuschließenden Verträgen.
- 2.2. In Abhängigkeit mit dem individuell geschlossenen Vertrag erbringt BCS für den Kunden Leistungen in Form von Kaufverträgen, Mietverträgen, Service- und/oder Werkverträgen.

Ergänzend gelten nach den individuellen Abreden aus dem Vertrag die AGB der BCS und danach die gesetzlichen Regelungen zu den jeweiligen Vertragstypen.

- 2.3. Sind in einem Vertrag verschiedene Leistungsbestandteile abgebildet, welche verschiedene Vertragstypen betreffen, so gelten in Abhängigkeit von dem jeweiligen Leistungspunkt die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen.
- 2.4. Besteht die Leistung der BCS in der Überlassung einer Software, so wird BCS, soweit erforderlich, eine Bedienungsanleitung zum Betrieb der Software ausschließlich in deutscher Sprache dem Kunden zur Verfügung stellen. Hier ist BCS berechtigt, die Bedienungsanleitung entweder in ausgedruckter oder aber in ausdrückbarer (elektronischer) Form, dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Abweichende Sondervereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- 2.5. Wird ein Vertragsgegenstand auf Basis eines Mietvertrages an den Kunden überlassen, so erklärt sich BCS bereit, auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, dass dieser den Vertragsgegenstand erwerben möchte, eine teilweise Anrechnung der bereits gezahlten Mieten bei Vereinbarung des Kaufpreises zu berücksichtigen. Der Erwerb erfolgt aufgrund gesonderten Angebots sowie abzuschließenden Vertrages zwischen BCS und dem Kunden.

3. Gefahrübergang

- 3.1. Versendet BCS auf Wunsch des Kunden Kaufgegenstände an den Kunden, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs beim Versandungskauf mit Übergabe der Ware an den Transporteur oder das mit dem Transport beauftragte Unternehmen auf den Kunden über.
- 3.2. Erstellt BCS auf Auftrag des Kunden für den Kunden individuell eine Software oder andere Ware, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über zu dem Zeitpunkt, zu dem die BCS dem

Kunden gegenüber Abnahmebereitschaft erklärt und den Kunden zur Abnahme der Ware aufgefordert hat.

3.3. In allen anderen Fällen richtet sich der Gefahrübergang nach den gesetzlichen Regelungen.

4. Leistungsausschlüsse

4.1. BCS ist grundsätzlich nur dazu verpflichtet, die vertraglich konkret genannten Leistungen zu erbringen. Ohne konkrete Nennung ist BCS insbesondere nicht dazu verpflichtet, folgende Leistungen, gleich ob als Hauptleistungspflicht oder als Nebenleistungspflicht zur Erfüllung des Vertrages zu erbringen:

- Implementierung einer Datensicherungsroutine oder eines Datensicherungskonzepts beim Kunden
- Durchführung sowie Überwachung von Datensicherungsmaßnahmen beim Kunden
- Überwachung und/oder Einführung von Datenschutzmaßnahmen auf Kundenseite
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen
- Implementierung der gekauften Software
- Erbringung weiterer Unterstützungsleistungen wie Einsatzvorbereitung, Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisungsschulung usw.
- Übergabe von aktualisierten Softwareversionen
- Übergabe von Ergänzungen (inklusive neuer Funktionalitäten)
-
- Übergabe von Upgrades zur Nutzung auf neuen Betriebssystemen

Vorstehende Leistungen können durch den Kunden bei BCS angefragt werden und werden nach gesonderter Beauftragung (sofern nicht im Hauptauftrag enthalten) durch BCS angeboten.

3. Nutzungsrechte

3.1 Die Software ist urheberrechtlich geschützt.

3.2 Die Software wird dem Kunden zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte ergibt sich aus dem individuellen Vertrag und kann in Abhängigkeit von der gewählten Vertragsform (Kaufvertrag, Mietvertrag) variieren. Werden im Vertrag keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen, so räumt BCS dem Kunden folgende Nutzungsrechte an der Software ein:

a) Bei Kauf:

- das nicht ausschließliche, nicht übertragbar einfache Nutzungsrecht,
- das Nutzungsrecht in der im Systemschein angegebenen Systemumgebung,
- das dauerhafte und unkündbare Nutzungsrecht mit den Einschränkungen, die sich aus diesen AGB ggf. ergeben.

b) Im Falle der Miete:

- das nicht ausschließliche, nicht übertragbare einfache Nutzungsrecht,
- das Nutzungsrecht in der im Systemschein angegebenen oder im Angebot angegebenen Systemumgebung,
- das zeitlich beschränkte und entsprechend den Vereinbarungen des Mietvertrages kündbare Nutzungsrecht mit den ggf. sich aus diesen AGB ergebenden weiteren Einschränkungen.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Software sichergestellt ist.

3.4 Der Kunde ist berechtigt, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

- 3.5 Werden dem Kunden Nutzungsrechte nur für eine im Vertrag definierte Systemumgebung eingeräumt, bedarf die Nutzung in einer anderen Systemumgebung der Zustimmung von BCS. Ist eine im Vertrag definierte Systemumgebung nicht einsatzfähig, ist die Nutzung vorübergehend bis zur Störungsbehebung in einer anderen geeigneten Systemumgebung zulässig. Der Kunde hat BCS von einem solchen Fall unverzüglich zu unterrichten.
- 3.6 Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- 3.7 BCS teilt dem Kunden in der Software enthaltene Kopier- und Nutzungssperren mit, soweit sie ihm bekannt sind.
- 3.8 Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie in ihr aufgenommene Registriernummern, Warenzeichen oder Logos dürfen nicht entfernt werden.

4. Kündigung der Nutzungsrechte

- 4.1 Haben die Vertragsparteien einen Mietvertrag über Software-Produkte vereinbart, kann der Kunde den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen, erstmals zum Ablauf von drei Monaten nach der Installation, danach zum Ablauf eines jeden Monats.
- 4.2 Verletzt der Kunde in erheblicher Weise die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte des Rechtsinhabers, kann BCS die Nutzungsrechte an der betroffenen Software außerordentlich kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch BCS voraus. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche, insbesondere z. B. auf Schadenersatz, zusätzliche Nutzungsentschädigung (bei übermäßiger Nutzung z. B. auf verschiedenen weiteren Maschinen) bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.
- 4.3 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund wird nicht berührt.
Ein wichtiger Grund liegt für BCS insbesondere vor, wenn der Kunde mit 3 aufeinanderfolgenden Monatszahlungen im Verzug ist, zahlungsunfähig wird oder einem Insolvenz-, Gesamtvollstreckungs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahren unterliegt oder Antrag auf Durchführung entsprechender Verfahren über das Vermögen des Kunden gestellt wird.
- 4.4 Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, die von der Kündigung betroffene Software einschließlich der Dokumentation und aller Kopien zu löschen. Ist die Software auf Datenträgern geliefert worden, sind diese im Original an BCS zurückzugeben. Wurden fremde Lizenzen auf Datenträgern oder anhand sogenannter „Dongle“ überlassen, sind diese in dem Zustand, in dem sie überlassen wurden, an BCS zurückzugeben. Die Rücksendung hat der Kunde auf eigene Kosten zu veranlassen. Der Kunde trägt die Versendungsgefahr.
- 4.5 Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

5. Vergütung und Zahlung

- 5.1 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2 Die zu zahlende Vergütung ist jeweils spätestens eine Woche nach Erhalt der jeweiligen Rechnung regelmäßig bargeldlos auf das Konto von BCS zu entrichten.
- 5.3 Zahlungen sind ausschließlich an BCS oder an von BCS schriftlich bevollmächtigte Personen zu leisten, eine Leistung an andere Dritte befreit den Kunden nicht von der weiteren Zahlungspflicht.
- 5.4 Sind in einem Vertrag konkrete Preise für zu erbringende Leistungen nicht aufgeführt, so richten sich die zu zahlenden Beträge nach den Vergütungssätzen aus den jeweils aktuellen Vergütungspreislisten der BCS, welche auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- 5.5 Sämtliche darüber hinausgehenden Kosten wie Reisekosten, Spesen, Übernachtungskosten etc. sind nach der vorstehenden gültigen Vergütungspreisliste zusätzlich zu den individuell vereinbarten Preisen abzurechnen und vom Kunden zu entrichten.

6. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, Mitwirkungsleistungen in angemessenem Rahmen zur Erbringung der Leistungen von BCS zu erbringen. Hierzu zählt insbesondere, dass der Kunde BCS auf Anfrage Zugang und Zutritt zu dem EDV-System des Kunden verschafft, damit BCS die vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen kann.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, geeignetes Personal zum Betrieb der von BCS zur Verfügung gestellten Software vorzuhalten und Ansprechpartner im Hause zu benennen, die sowohl verbindlich für den Kunden gegenüber BCS Erklärungen abgeben können und andererseits auch in der Lage sind, ggf. auftretende Probleme und Fehler zu schildern und in angemessener Art und Weise zu dokumentieren.

- 6.3 Im Falle von Problemen oder Mängeln ist der Kunde gehalten, BCS über die Mängel schriftlich ggf. per Email über den Zeitpunkt, den Umfang, die äußere Form des aufgetretenen Mangels sowie die Auswirkungen des Mangels zu informieren.
- 6.4 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten, insbesondere der Vertragsstammdaten wie Firmenname, Adresse, Vertretungsverhältnis etc. stets auf aktuellem Stand zu halten.
Hierzu ist der Kunde verpflichtet, die entsprechenden Änderungen unverzüglich im Falle der Änderung von Emailadressen oder anderen Kontaktdaten binnen 24 Stunden an BCS mitzuteilen.
Verzögert sich eine Leistungserbringung durch BCS aufgrund nicht ordnungsgemäßer Mitteilung der Änderungen von Stamm- oder Kontaktdaten, so gehen sich daraus ergebende negative Folgen ausschließlich zu Lasten des Kunden.
Werden aufgrund nicht mitgeteilter Änderungen der Stammdaten Ermittlungen auf Seiten der BCS erforderlich, so gehen dadurch entstehende Kosten, z. B. Anfragen bei Ämtern, privaten Auskunftsteilen etc. voll zu Lasten des Kunden und sind von diesem auszugleichen.
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, von BCS im Internet bereitgestellte „Servicepacks“ zur Behebung kleinerer Fehler an der Software innerhalb von vier Wochen nach Benachrichtigung durch BCS auf seinem PC-System herunterzuladen und zu installieren. 6.6 Der Kunde ist verpflichtet, die von BCS auf Datenträgern zur Verfügung gestellten Updates innerhalb von vier Wochen nach Erhalt auf seinem PC-System zu installieren.
- 6.7 Der Kunde ist verpflichtet, selbständig für die Anschaffung, Installation und den Betrieb einer ausreichenden Datensicherung Sorge zu tragen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass er eine funktionierende Datensicherung bezüglich des gesamten Inhalts des EDV-Systems betreibt und ist dazu verpflichtet, den Erfolg der Datensicherung in regelmäßigen Abständen, die eine Woche nicht überschreiten dürfen, zu überprüfen.
Kommt es aufgrund von vorwerfbaren Fehlern oder Leistungsmängeln der BCS zu Datenverlusten, so haftet BCS vorbehaltlich anderer Regelungen nur für die Rekonstruktion und Wiederbeschaffung der Daten, die bis zu einem Zeitpunkt von einer Woche vor Eintritt des Datenverlustes durch den Kunden neu eingegeben wurden.
- 6.8 Wünscht der Kunde die Erbringung von Serviceleistungen, z. B. aus einem Servicevertrag per Fernwartung, so ist der Kunde verpflichtet, eine entsprechende Fernwartungs-/Fremddatenverarbeitungsvereinbarung vorzulegen und zu unterzeichnen. Der Kunde als Herr der Daten ist (s. unten Datenschutz) dazu verpflichtet, die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten und die Einhaltung zu überwachen.
- 6.9 Wünscht der Kunde die Erbringung von Serviceleistungen per Fernwartung, so ist der Kunde verpflichtet, zur Ermöglichung dieser Fernwartung ein Fernwartungsmodul von BCS zum aktuellen Listenpreis oder über den freien Handel nach Vorgabe von BCS zu erwerben und diese zur Erbringung der Leistungen durch BCS bereitzuhalten.
- 6.10. Bei der Durchführung von Fernwartungsarbeiten ist der Kunde verpflichtet, zur Überwachung der Fernwartungsarbeiten und der Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorgaben einen Mitarbeiter zur Überwachung der Arbeiten abzustellen. Der Kunde bzw. dessen Mitarbeiter ist verpflichtet, die gesamte Durchführung der Fernwartung persönlich zu beobachten und zu überwachen sowie erforderlichenfalls zu dokumentieren.
- 6.11. Bei Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern oder sonstigen Mängeln hat der Kunde die zum Programm gehörige Anwendungsdokumentation und eventuelle Hinweise von BCS zu beachten. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Fehler oder sonstigen Mängel. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen und Speicherausdrucken, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und andere zur Veranschaulichung der Fehler oder sonstigen Mängel geeignete Unterlagen.
- 6.12. Der Kunde gestattet dem Servicepersonal von BCS den Zugang zu den im „Serviceschein“ angegebenen EDV-Einheiten, auf denen die dort bezeichneten Programme installiert sind. Er hält auch die für die Durchführung örtlicher Servicearbeiten notwendigen technischen Einrichtungen, wie Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese im angemessenen Umfang kostenlos zur Verfügung.
- 6.13. Der Kunde benennt einen seiner am Installationsort tätigen Mitarbeiter als Ansprechpartner des Servicepersonals von BCS.
- 6.14. Der Kunde führt für jedes im Programmschein bezeichnete Programm genaue Aufzeichnungen über Beginn und Dauer der Ausfallzeiten und des Wartungsdienstes. Die Aufzeichnungen sind von BCS durch Unterschrift zu bestätigen.
- 6.15. Kommt der Kunde auf erstes Anfordern der BCS seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist BCS berechtigt, die Erbringung sämtlicher weiterer Leistungen bis zur vollständigen Erbringung der Mitwirkungsleistungen durch den Kunden zurückzubehalten. BCS ist auch berechtigt, dem Kunden eine Frist zur Erbringung der Mitwirkungsleistung unter Androhung der endgültigen Leistungsverweigerung zu setzen. Lässt der

Kunde eine gesetzte Frist zur Erbringung der Mitwirkungsleistung ungenutzt verstreichen, so ist BCS ohne anderslautender Regelung dazu berechtigt, nach eigener Wahl die weitere Erbringung der Leistung zurückzubehalten, das Vertragsverhältnis fristgemäß oder im Falle der Erbringung von wesentlichen Mitwirkungsleistungen auch fristlos zu kündigen.

Erbringt der Kunde Mitwirkungsleistungen nicht, welche zur Erfüllung von Vertragsleistungen auch z. B. zur Erfüllung von Mangelgewährleistungsansprüchen erforderlich sind, so wird die BCS von der Pflicht zur Erbringung dieser Leistungen bis zu dem Zeitpunkt frei, zu dem der Kunde die erforderlichen Mitwirkungsleistungen erbringt.

- 6.16. Erbringt BCS für den Kunden die Leistungen persönlich vor Ort bei dem Kunden, so ist der Kunde verpflichtet, die Zeiten der Erbringung der Leistung sowie den vom Mitarbeiter von BCS dargestellten Arbeiten schriftlich durch Unterzeichnung eines entsprechenden Leistungsscheins am Ende des jeweiligen Leistungstages durch Unterschrift versehen mit Datum zu bestätigen.

7. Zahlungsverzug

- 7.1 Kommt der Kunde mit der Zahlung auf Rechnung der BCS in Verzug, so hat er den Rechnungsbetrag ab Verzugseintritt mit einem Zinssatz von 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.

Für jeden Fall, dass der Kunde mit der Zahlung auf eine Geldleistungspflicht in Verzug kommt, ist der Kunde verpflichtet, einen pauschalen Schadenbetrag in Höhe von 40,- € zu zahlen.

- 7.2 Kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, so ist die BCS auch berechtigt, nach Mahnung und damit verbundenem Setzen einer zusätzlichen Zahlungsfrist weitere Leistungen unter Aufrechterhaltung der Zahlungsansprüche zurückzubehalten, bis der Kunde die angemahnte Rechnung ausgeglichen hat.

8. Leistungsverzug

- 8.1. Leistungsfristen und Termine sind nur dann für BCS verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.

- 8.2. Eine etwaige vereinbarte verbindliche Lieferzeit oder Lieferfrist beginnt erst mit dem Tag der Auftragsbestätigung und Eingang der ggf. anfordernden Vorauszahlung. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die zur liefernde Software/Ware von BCS versandt wurde oder BCS dem Kunden gegenüber Leistungsbereitschaft/Abnahmebereitschaft mitgeteilt hat.

- 8.3. Jede Liefer- oder Leistungszeit beginnt frühestens mit dem Tag, an der Kunde sämtliche erforderlichen Mitwirkungsleistungen erbracht hat. Hierzu zählen für den Fall eines Projektvertrages insbesondere auch die Übersendung vollständiger Informationen sowie erforderlichenfalls technischer Informationen bezüglich der beim Kunden eingesetzten Maschinen und des eingesetzten EDV-Systems.

- 8.4. Überschreitet BCS einen als verbindlich zugesagten Liefertermin und ist dem Kunden ein weiteres Zuwarten nicht zumutbar, so kann ihr nach Eintritt des Verzuges und Abmahnung sowie Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens drei Wochen mit Ablehnungsandrohung weitergehende Rechte geltend machen. In diesem Fall ist ein Schadenersatz des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug ist auf grob fahrlässiges Verhalten von uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

- 8.5. Verlangt der Kunde vor Auslieferung durch BCS eine andere Ausführung oder Änderung des Leistungsinhaltes und stimmen wir dem Ansinnen zu (s. weiter unten Change Request), wird der Lauf der Lieferfrist unterbrochen. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der weiter unten getroffenen Regelung.

Ggf. aufgenommene Haftungsbeschränkungen gelten grundsätzlich nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebenskörpers oder der Gesundheit sowie für den Fall, dass Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder anderer verbindlicher gesetzlicher Vorgaben, welche nicht individualrechtlich abbedungen werden können, bestehen.

9. Änderung des Vertragsgegenstandes – Change Request

- 9.1. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Änderung des Vertragsgegenstandes, so hat er den Änderungswunsch unter möglichst genauer Bezeichnung des Änderungswunsches an BCS schriftlich mitzuteilen.

- 9.2. BCS verpflichtet sich in solch einem Fall die Möglichkeit der Vertragsänderung zu prüfen und teilt dem Kunden binnen einer Frist von nicht mehr als 7 Tagen mit, ob eine Vertragsanpassung entsprechend den Wünschen des Kunden möglich ist.

- 9.3. Ist eine Anpassung entsprechend der Wünsche des Kunden technisch nicht möglich, so teilt BCS dies dem Kunden kurzfristig mit, der Vertrag wird dann auf Basis des ursprünglichen Vertrages durchgeführt.

- 9.4. Ist eine Vertragsanpassung und Änderung des Inhalts des Vertrages möglich, so erstellt BCS für den Kunden ein abgeändertes Angebot. Aus dem Angebot soll sich ergeben, zu welchen Konditionen eine Änderung des Vertragsgegenstandes möglich ist. BCS wird hierin auch angeben, welche zeitlichen Auswirkungen die Änderung des Vertragsgegenstandes hat, ggf. geänderte Liefer- und Leistungszeiten werden in dem Angebot angegeben.

Dem Kunden steht es frei, das entsprechende Angebot der BCS binnen einer bindenden Frist von einer weiteren Woche anzunehmen oder abzulehnen. Im Fall der Annahme wird das Projekt unter Einbeziehung der geänderten Vertragsbedingungen aus dem Change Request-Angebot fortgesetzt zu den dann geltenden Bedingungen.

- 9.5. Wird das Angebot nicht binnen der Frist angenommen oder aber abgelehnt, so verlängert sich die Lieferzeit zugunsten von BCS um den Zeitraum, der zwischen dem Zeitpunkt liegt, zu dem der Kunde BCS den Änderungswunsch mitgeteilt hat und dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden und BCS verbindlich vereinbart wurde oder aber eine Änderung des Vertragsgegenstandes abgelehnt wurde.

10. Abnahme

- 10.1. Ist in Abhängigkeit von dem gewählten Leistungsinhalt (bei Werkvertrag) eine Abnahme erforderlich, so richtet sich die Durchführung der Abnahme nach folgenden Regelungen:
- 10.2. Unabhängig davon, ob eine Abnahme durch den Kunden verpflichtend vorgesehen ist, hat der Kunde die Entgegennahme von Waren und Werk- oder Dienstleistungen zu bestätigen. Etwaige Empfangsbestätigungen betreffen nicht die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages, sie stellen insbesondere keine Abnahme dar.
- 10.3. BCS kann vom Kunden die Abnahme verlangen, wenn BCS die geschuldeten Leistungen funktionsfähig erstellt und übergeben hat.
- 10.4. Zur Abnahme weist BCS das Vorliegen der vertraglich geschuldeten Leistungen nach. Die Abnahme umfasst hierbei den gesamten vertraglichen Leistungsumfang. Sofern Teilabnahmen möglich und erforderlich sind, werden Teilabnahmen mit dem Kunden durchgeführt.
- 10.5. Der Kunde ist verpflichtet, an der Abnahme mitzuwirken und insbesondere bei Durchführung der Abnahme zu überprüfen, ob und inwieweit die zu erbringenden Leistungen durch BCS ordnungsgemäß erbracht worden sind. Der Kunde ist verpflichtet, ein Abnahmeprotokoll, welches durch BCS zu erstellen ist, zu unterzeichnen. In dem Abnahmeprotokoll werden abnahmehinderliche Mängel sowie unwesentliche Mängel aufgeführt. Unwesentliche Mängel, die die Abnahme nicht hindern, sind solche Mängel, die die unproblematische Nutzung des Gesamtsystems/der überlassenen Leistung der BCM nicht wesentlich beeinträchtigen. Wesentliche, abnahmehinderliche Mängel sind lediglich solche Mängel, die eine umfassende Nutzung des Systems deutlich einschränken oder aber ausschließen. Im Fall von Vorliegen von wesentlichen Mängeln ist die Abnahme als nicht erfolgt im Abnahmeprotokoll zu vermerken.
- 10.6. Individuelle Programmierleistungen werden auf Seiten der BCS durch ein Ticketing-System dokumentiert. Im Rahmen des Ticketing-Systems wird dem Auftraggeber der jeweils zu erstellende Programmierpunkt abnahmefähig online zur Verfügung gestellt. Die Zurverfügungstellung erfolgt im Testsystem des Kunden. Hier hat der Kunde die Möglichkeit, die Vertragsgemäßheit der Programmierleistungen zu überprüfen. Es wird tag- und zeitgenau dokumentiert, zu welchem Zeitpunkt der Kunde über die Fertigstellung und damit die Abnahmebereitschaft der Programmierleistungen informiert wurde. Der Kunde ist gehalten, die Abnahme kurzfristig, entsprechend der Regelungen dieses Paragraphen, durchzuführen. Soweit der Kunde eine Abnahme erklärt, so erfolgt dies durch Antwort im Rahmen des Ticketing-Systems, ebenso erfolgt bei Nichtabnahme eine Meldung der entsprechenden abnahmehinderlichen Mängel.
- 10.7. Verweigert der Kunde ohne Nennung von Gründen nach Fertigstellung der abnahmefähigen Leistung sowie Aufforderung zur Durchführung der Abnahme die Abnahme für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, so gilt die Abnahme für den Fall als Erfolg, als dass BCS ein abnahmefähiges und nutzungsfähiges System nachweislich zur Verfügung gestellt hat.
- 10.8. Ist die Abnahme durch Erklärung des Kunden erfolgt, so erfolgt durch den Auftragnehmer die Übernahme der Programmierleistung in das Echtsystem.

8. Gewährleistung

- 8.1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist
- 8.2. Über die Gewährleistung hinaus werden durch BCS keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien gewährt. Zusätzliche Garantievereinbarungen sind ausschließlich wirksam, wenn diese zusätzlich dem grundlegenden Vertrag schriftlich geschlossen werden.
- 8.4. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erstrecken sich nicht auf die Software, die der Kunde ändert oder die er nicht in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- 8.5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Software-Programme ggf. fremdes Lizenzmaterial enthalten (u.a. das CONZEPT16-Laufzeitmodul). Sollten zukünftige technische Entwicklungen wie z.B. veränderte Soft- oder Hardwarekonfigurationen oder der Wechsel von Betriebssystemen den Gebrauch des fremden Lizenzmaterials ausschließen oder unmöglich machen, so liegt dies ausschließlich im Risikobereich des Kunden und der Kunde kann hieraus keine Gewährleistungsansprüche geltend machen. Der Kunde kann auf Basis der jeweils gültigen Preisliste

- des Auftragnehmers neues, für ihn passendes fremdes Lizenzmaterial erwerben. BCS wird prüfen, inwieweit eine Inzahlungnahme des bisher verwendeten Materials möglich ist.
- 8.6 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Der Kunde ist daher gehalten, auftretende Mängel zu dokumentieren, damit diese verifiziert und ggf. reproduziert werden können.
- 8.7 Der Kunde hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- 8.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Überlassung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist für Mängel an Nacherfüllungsleistungen endet ebenfalls mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Meldet der Kunde vor Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Mangel gemäß Ziffer 8.7, wird die Frist des gemeldeten Mangels gehemmt, wenn BCS im Einverständnis mit dem Kunden das Vorhandensein des Mangels prüft oder nacherfüllt. Die Gewährleistungsfrist ist so lange gehemmt, bis BCS das Ergebnis seiner Prüfung dem Auftraggeber mitteilt, die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nacherfüllung verweigert.
- 8.9 BCS kann den Mangel nach ihrer Wahl durch Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Der Gewährleistung unterliegt die jeweils letzte, vom Kunden übernommene Fassung der Software. Eine neue Fassung ist vom Kunden zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der Kunde nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich von den im Vertrag vereinbarten Festlegungen abweicht.
- 8.10. BCS bietet Gewährleistung ausschließlich auf die jeweils letzte, vom Kunden übernommene Fassung der vertragsgegenständlichen Software.
Kann ein Mangel z. B. durch die Aufspielung einer neuen Fassung/Version der vertragsgegenständlichen Software behoben werden, so ist der Kunde verpflichtet, die entsprechende Software zu installieren oder installieren zu lassen.
- 8.11. Stellt BCS einen Mangel fest, der beim Kunden noch nicht aufgetreten ist, so teilt BCS Entsprechendes dem Kunden mit und übersendet dem Kunden eine neue Version der Vertragssoftware, bei der die Fehler beseitigt sind.
- 8.12. Schlägt ein Nachbesserungsversuch durch BCS fehl, so steht der BCS das Recht einer neuerlichen Nachbesserung zu, hier ist BCS abermals eine angemessene Frist zu setzen.
Erst, wenn auch die wiederholte Nachbesserung durch BCS fehlschlägt, steht den Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
Der Kunde kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger, vorsätzlicher Verletzung unserer Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Der Kunde hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleich ein Ersatz für vergebliche Aufwendungen ist ausgeschlossen.
- 8.13. Die Beweislast für das Vorliegen des Mangels trägt der Kunde ab Gefahrübergang, spätestens jedoch ab Abnahme des Vertragsgegenstandes.
- 8.14. Die Mängelgewährleistung bezieht sich nicht auf Schäden oder Mängel, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, dem Aufspielen zusätzlicher Software, der Änderung der vertragsgegenständlichen Software sowie dem Überspielen auf vorher nicht bekannte Maschinen und EDV-Systeme entstehen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde nachweisen kann, dass die Schäden bzw. Mängel ausdrücklich nicht aufgrund der vorhergehend genannten Handlungen des Kunden entstanden sind.
- 8.15. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjährt nach einem Jahr ab Lieferung oder Abnahme der Vertragsgegenstände. Dies gilt nicht, wenn BCS grobes Verschulden vorwerfbar ist, so wie im Fall der zurechenbaren Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben des Kunden oder Dritter.
- 8.16. Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde von BCS nicht genehmigte Zusatzgeräte, zusatzfähige Endgeräte und Maschinen hat anbringen lassen oder Arbeiten von Personal hat vornehmen lassen, die nicht von BCS autorisiert sind oder, dass die Vertragsgegenstände vom Kunden selber geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen und/oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.

9. Schutzrechtsverletzung

- 9.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von BCS gelieferte Software gegenüber dem Kunden geltend und wird die Nutzung der Software hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet BCS wie folgt:

BCS wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Kunden zumutbarer Weise entspricht, oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Nutzung der Software gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies BCS zu angemessenen Bedingungen nicht, wird sie dies dem Kunden mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der Kunde ist nach Wahl

von BCS verpflichtet, die Software einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an BCS zurückzugeben. BCS hat die vom Kunden entrichtete Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung der Software berücksichtigenden Betrages zurückzuerstatten.

- 9.2 Voraussetzungen für die Haftung von BCS sind, dass der Kunde BCS von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder BCS überlässt oder nur im Einvernehmen mit BCS führt. Die dem Kunden durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten von BCS.
- Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 9.3 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen BCS ausgeschlossen.
- 9.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

.10. Haftung für Pflichtverletzung im Übrigen

- 10.1 Unbeschadet der Bestimmungen über die Haftung bei Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in den Fällen, dass BCS eine Pflicht verletzt hat, folgendes:

BCS haftet für seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen auf Schadenersatz höhenmäßig unbegrenzt, auch bei leichter Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen. Darüber hinaus haftet BCS nur in folgendem Umfang:

Der Kunde hat uns zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen. Schadenersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen geltend machen.

Der Schadenersatz statt der Leistung (bei Nichterfüllung sowie Verzögerungsschadens) ist auf das negative Interesse begrenzt. Der Schadenersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistungen ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt.

Schadenersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungsverpflichtung ist ausgeschlossen.

Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt sowie anderer bindender und verpflichtender gesetzlicher Regelungen unberührt.

- 10.2 Ansprüche auf entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen.
- 10.3 Der Kunde hat sich in jedem Falle Mitverschulden anrechnen zu lassen. Bei Verlust von Daten haftet BCS nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.
- 10.4 Im Übrigen haftet BCS in allen Fällen, in denen sie aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, nur, soweit ihr, ihren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen von Satz 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

12. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 12.1. BCS und der Kunde sind je nachdem, wer verarbeitende Stelle ist, dafür verantwortlich, dass die Datenverarbeitung den datenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelungen, insbesondere den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, der europäischen Datenschutzgrundverordnung und anderen Regelungen entspricht.
- 12.2. Der Kunde und BCS sind verpflichtet, sich über sämtliche datenschutzrechtlich relevanten Aspekte der jeweiligen Tätigkeit, zeitnah zu informieren und entsprechende Prozesse zur Einführung und Aufrechterhaltung von Datenschutzmechanismen untereinander abzustimmen.
- 12.3. BCS und der Kunde werden für den Fall, dass die Anlage des Kunden durch BCS und ihre Mitarbeiter im Wege der Fernwartung betreut wird, eine entsprechende Fremddatenverarbeitungsvereinbarung abschließen.
Der Kunde ist gehalten, Datenträger, welche an BCS übergeben werden, stets so vorzubereiten, dass diese lediglich die für die Erfüllung der Aufgabe der Firma BCS erforderlichen Daten enthält und darüber hinausgehende Daten auf dem entsprechenden Datenträger nicht vorhanden sind.
- 12.4. BCS trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von ihr mit der Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und auf den Datenschutz verpflichtet werden.
- 12.5. Der Kunde und BCS verpflichten sich gegenseitig, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zur Erreichung des vertraglichen Zwecks zu verwenden.
- 12.6. Der Kunde und BCS stellen gegenseitig sicher, dass ein ausreichendes Schutzniveau im Hinblick auf die Gegenseite auszutauschenden Daten und Informationen sichergestellt ist.
Grundlage hierzu sind die Sicherheitsstandards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI).

13. Schriftform

- 13.1 Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 14.2 Erfüllungsort ist, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, Iserlohn.
- 14.3 Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand Iserlohn.

15. Salvatorische Klausel

- 15.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.